



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3011 Bern

E-Mail: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Freiburg, den 7. November 2023

2023-907

Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich befürworten wir den Entwurf und begrüßen wesentliche Anpassungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht, die Möglichkeit, die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen sensibilisieren zu können, und – aus gesundheitlichen Überlegungen – das Einfuhrverbot von Nutztieren, die mit Reserveantibiotika behandelt wurden.

Im Lichte der Digitalisierung ist es uns ein Anliegen, dass das E-Cert baldmöglichst so weiterentwickelt wird, dass die Exportzeugniserstellung für Drittländer gänzlich elektronisch abgewickelt werden kann.

Wir bedauern, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, um die Verantwortung aller Beteiligten zu stärken, sei es des Verkäufers, des Zwischenhändlers oder des Käufers, um den illegalen Handel mit Heimtieren besser bekämpfen zu können.

Weiter lehnen wir den Vorschlag, einen Schweizer Heimtierpass auch für Tiere ausstellen zu dürfen, deren Halter keinen Wohnsitz in der Schweiz und nur einen engeren Bezug zur Schweiz haben, als eine nicht vertretbare Lockerung ab.

Für die Ausführungen und weitere Aspekte verweisen wir auf das Formular im Anhang. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Staatsrats:

Didier Castella, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Formular Vernehmlassung Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Kopie

—

an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, sowie Grangeneuve;
an die Staatskanzlei.



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Staat Freiburg
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Staatsrat
Adresse, Ort : Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Kontaktperson : urs.zaugg@fr.ch
Telefon : 026 305 23 10
E-Mail : urs.zaugg@fr.ch
Datum : 26. Oktober 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Grundsätzlich befürworten wir den Entwurf und begrüssen die wesentlichen vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die **Verstärkung der Kontrollen** bei Verdacht auf Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht (Artikel 64), die Möglichkeit des BLV, die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen **sensibilisieren** zu können (Ergänzung von Artikel 295a Absatz 4 der Tierseuchenverordnung) und das **Einfuhrverbot** von Nutztieren, die mit **Reserveantibiotika** oder **Wachstumsförderern** behandelt wurden (oder für Produkte dieser Tiere).

Schliesslich ist es bedauerlich, dass Bescheinigungen im neuen **eCert-System** nicht vollständig elektronisch erstellt werden können und dass die Kosten für die Ausstellung mit der zusätzlichen Gebührenerhebung durch das BLV sehr stark zunehmen. Wir beantragen, das E-Cert baldmöglichst technisch so weiterentwickelt wird, dass die Exportzeugniserstellung für Drittländer gänzlich elektronisch abgewickelt werden kann. Gründe sind der erhöhte Aufwand gemäss dem Ist-Zustand und die erhöhte Fehleranfälligkeit. Zudem muss im Entwurf ergänzt werden, dass die Archivierungsansprüche der Kantone auch betreffend E-Cert erfüllt werden müssen.

Aufgrund der Änderung der Namensbezeichnung des BAZG ist in allen 5 Änderungsvorlagen zu prüfen, ob der an verschiedenen Stellen verwendete Begriff «Zoll» noch korrekt ist.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5a	Die Stärkung der Lebensmittelsicherheit durch die Einführung dieser Bestimmung wird begrüsst. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es jedoch schwer verständlich, warum der Einfuhr von tierischen Lebensmitteln, die von Tieren, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden stammen, aufrechterhalten wird, wenn diese Lebensmittel Produkte pflanzlichen Komponente enthalten. Diese Ausnahmeregelung schränkt die Reichweite der in Absatz 2 vorgesehenen Bestimmung drastisch ein. De facto könnten alle Fleischzubereitungen, die Gewürze enthalten, weiterhin importiert werden. Die Ausnahmen a und b schmälern ebenfalls die Reichweite der Bestimmung, insbesondere wenn Wild, Amphibien, Weichtiere und Insekten gezüchtet werden.	In den Buchstaben a und b präzisieren, dass es sich um gezüchtete Tiere handelt. Absatz 3 Buchstabe f streichen
Art 13 Abs. 2	Auch in den wichtigsten Bahnhöfen und an den Grenzstellen ist eine Information für Reisende willkommen. Denn Reisende könnten aus Drittländern auch per Zug oder Auto/Bus in die Schweiz kommen.	Die Bestimmung sollte auch für Hauptbahnhöfe und Zollstellen gelten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 17, Abs. 3	Eine unverzügliche Mitteilung einer Adressänderung anzustreben, erscheint unrealistisch und ist in den meisten Fällen auch nicht notwendig.	Ersetzen "unverzüglich" durch "innerhalb einer Woche".
Art. 18, Abs. 4, Bst. b	Die Voranmeldung ermöglicht es, einem möglichen Problem im Voraus zu begegnen. Daher soll die Frist zwischen der Voranmeldung und der Ankunft der Sendung verlängert werden. Allerdings bringt eine Voranmeldung vier Stunden vor der Landung in vielen Fällen nicht mehr Handlungsspielraum für die Vollzugsbehörden als eine Anmeldung bei der Landung. Eine präventive Reaktion der Behörden ist nur möglich, wenn die Voranmeldung vor dem Verladen der Sendung in das Herkunftsland erfolgt.	Ersetzen durch "bei tierischen Erzeugnissen: vor dem Verladen der Sendung".
Art. 19a	Die neue Aufzeichnungspflicht ist richtig und stellt die Voraussetzung dar, im Falle von Beutekäfer-Ausbruch die Nachverfolgung sicherstellen zu können. Da solche Sendungen auch ein zweites Mal aufgeteilt und Hummeln weitergegeben werden können oder gar eine Hummelproduktion in der Schweiz etabliert werden könnte, ist die äquivalente Verpflichtung in die Tierseuchenverordnung unter Änderungen anderer Erlasse aufzunehmen.	Äquivalente Bestimmung unter Änderung anderer Erlasse in die die Tierseuchenverordnung aufnehmen.
Art. 24 Abs. 4	Obwohl in der bisherigen Fassung der Tierschutz nicht erwähnt ist, darf das BLV keine Ausnahmen vom Verfahren bewilligen, wenn dies mit Einschränkungen des Wohlergehens von lebenden Tieren verbunden ist.	... abweichende Verfahren bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass damit keine erhöhte Gefahr der Einschleppung von Seuchen <u>und dass damit bei lebenden Tieren keine Einschränkung des Wohlergehens einhergehen.</u>
Art. 49, Abs. 1, Bst. d Abs 1' neu	Die kantonale Behörde kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, das Zeugnisoriginal der Exportsendung beizulegen. Je nach Export erfolgt ggf. keine Kontrolle der Ware vor Ort und das Zeugnis wird dem Exporteur per Post zugestellt. Es liegt daher in der Verantwortung des Exporteurs, das Zeugnisoriginal der Sendung beizulegen.	«sie übergibt die unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung im Original an den Exporteur, welcher sie der Exportsendung beilegt»

	Das LSVW bedauert, dass ein elektronisches System wie eCert die Behörde dazu zwingt, Zeugnisse zu drucken, zu unterschreiben, zu scannen und herunterzuladen. Der technische und sicherheitstechnische Gewinn erscheint daher sehr gering und stellt keine Vereinfachung für die Behörden und anderen Akteure dar. Die Möglichkeit der elektronischen Validierung soll schnellstmöglich eingeführt werden.	Abs 1' neu: Das BLV sorgt für die Weiterentwicklung von E-Cert, um baldmöglichst die Zeugnisausstellung gänzlich elektronisch ausführen zu können. Sie teilt den zuständigen Kantonalen Behörden den Zeitpunkt der Umstellung mit.
Art. 61, Abs. 1 Bst b und c	In Bezug auf die Tiere ist Bst c überflüssig, da Tiere gem. Bst b Ziff. 1. sowieso schon kontrolliert werden, sobald sie das Flugzeug verlassen.	" Tiere und Tierprodukte, die vom Flughafen auf dem Landweg weitertransportiert werden"
Art. 64 Abs. 1 und 3	Laboruntersuchungen sind nicht relevant bei TSch-Mängeln Abs. 3 mit Tierschutz ergänzen	Laboruntersuchung und Laborbefund ersetzen durch "weitergehende Untersuchung" und Laborbefund mit Untersuchungsbefund Abs. 3: "Bei einem generell erhöhten Risiko in Bezug auf die Einhaltung der tierseuchen-, <i>tierschutzrechtlichen</i> oder lebensmittelhygienischen Vorschriften in einem Herkunftsstaat,"
Art 61 bis 67	"drei Tage" ist ungenau und alle anderen Fristen wurden in Stunden angegeben	Ersetzen durch "72 Stunden".
Art. 83 Abs. 2	Der Zeitpunkt, zu dem das BAZG die kantonale Behörde informiert, ist entscheidend, ob eine allfällig zu treffende Massnahme wirksam ist. Im Falle eines Verstosses gegen die Tierseuchengesetzgebung muss die Massnahme ergriffen werden, ohne dass ein möglicher Krankheitserreger sich schon verbreiten kann. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Meldung an den kantonalen Behörden vor der Freigabe der Sendung durch das BAZG erfolgt und die Entscheidung der zuständigen Behörde abwartet. Dies ermöglicht es der kantonalen Behörde, die Kontrolle über die Sendung zu behalten.	Ersetzen durch " ..., bevor es die Sendung freigibt, informiert es die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte und wartet dessen Entscheidung ab".
Art. 91 bis 93	Im Allgemeinen haben die von Tierärzten oder Assistenten an der Grenze ausgeführten Aufgaben einen offiziellen Charakter. Es wäre daher zu begrüssen, wenn die in der Verordnung über die Aus-, Weiter-	Terminologie wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen

	<p>und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen definierten Begriffe, nämlich amtlicher Tierarzt und amtlicher Fachassistent statt Grenztierarzt und Assistent GTD, beibehalten würden. Dasselbe gilt für die Ausbildung. Die Weiterbildungsinhalte sind im Rahmen der Bildungsverordnung weit gesteckt und können so gezielte Inhalte aufweisen. Die Grundausbildung ist jedoch in das offizielle Ausbildungskonzept des öffentlichen Veterinärdienstes einzubinden.</p>	<p>Veterinärwesen verwenden. Auf diese Gesetzgebung verweisen, wenn es um Grundausbildung geht.</p>
Art. 92 Abs. 2 Bst. a	<p>Zur besseren Übereinstimmung mit Artikel 91, in welchem es um Wassertiere geht, soll in Absatz 2 der Begriff Aquakultur hinzugefügt werden. Andernfalls würden Zuchtfische nicht unbedingt unter die Bestimmung fallen, obwohl diese Kontrolle trotz allem von GTD-Assistenten durchgeführt werden können.</p>	<p>Ersetzen durch "Sendungen mit Fisch- und anderen Aquakulturerzeugnissen".</p>
Art. 102k	<p>Der Artikel sieht vor, dass das System die Art der Aufbewahrung und Entsorgung enthält. Diese Vorgänge werden in der Regel im Ausland durchgeführt und die Vollzugsbehörde verfügt nicht über alle Informationen, um diese Rubrik korrekt auszufüllen.</p> <p>Ausserdem ist ein neuer Absatz 2 einzufügen, damit ohne Verordnungsanpassung schnellstmöglich die gesamten Export-Zeugnisse nach Drittstaaten innerhalb von E-Cert und digital gemacht werden können. Dazu sind dem BLV die Kompetenzen zu gewähren.</p>	<p>In Buchstabe e " Aufbewahrung und Entsorgung" streichen.</p> <p>(Abs. 2 neu) Ab dem vom BLV bestimmten Zeitpunkt, enthält E-Cert auch zu Ausfuhrsendungen, die elektronische Unterschrift der zuständigen Amtstierärztin oder des Amtstierarztes.</p>
Art. 102q	<p>Ein neuer Absatz ist einzufügen, da die Archivansprüche der Kantone unterschiedlich und nicht geregelt sind. Die Kantone haben selbst erarbeitet Daten in E-Cert und haben deshalb Anspruch darauf, diese nach ihren Vorgaben archivieren zu können. Es soll die gemeinsame Verabschiedung des Archivierungsplans betont werden.</p> <p>Wie in anderen Fachapplikationen, betrieben vom Bund, sind die Archivansprüche der Kantone gesetzlich festzuhalten. Diese Thematik bedarf auch der generellen Aufarbeitung in der neu geschaffenen Ständigen Kommission IKT des Veterinärdienstes Schweiz.</p>	<p>(neu) Ansprüche von Kantonen an die Archivierung der Daten ihres Zuständigkeitsbereichs, richten diese ans BLV. Es wird gemeinsam ein den gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton genügender Archivierungsplan verabschiedet.</p>
Art.103 Abs. 1 Bst.c	<p>Anpassen an Art. 64</p>	<p>die Kosten der weitergehenden Untersuchungen nach Art. 64 Absatz 3 sowie für den Versand</p>

Tierseuchenverordnung Art. 295a Abs. 4 neu	Redaktionell	... unabhängig ...
	Einfügen eines Artikels wegen der Weitergabe von Hummeln, siehe Antrag zu Artikel 19a EDAV-DS	
Gebührenverordnung BLV	Das LSVW verzichtet auf eine Stellungnahme.	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Die Anpassungen sind begründet und werden umfassend begrüsst. Wir begrüssen insbesondere die Tatsache, dass das EDI zusätzliche Garantien für alle Arten und Produkte verlangen kann, wenn die Schweiz den seuchenfreien Status erreicht hat. Wir begrüssen auch die verbesserte Rückverfolgbarkeit bei der Einfuhr von Hummeln.

Wir bedauern hingegen, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, um die Verantwortung aller Beteiligten zu stärken, sei es des Verkäufers, des Zwischenhändlers oder des Käufers, um den illegalen Handel mit Heimtieren besser bekämpfen zu können. Tatsächlich legt das geltende Recht die Verantwortung für den Einfuhrprozess auf den Importeur. Dieser Begriff ist jedoch nach wie vor schlecht definiert und die Verantwortung wird zwischen dem Verkäufer, dem Transporteur (oder Vermittler) und dem Käufer verwässert. Da die Verantwortlichkeiten nicht korrekt festgestellt werden können, werden Strafverfahren wegen Verstössen sehr häufig eingestellt. Im Rahmen des illegalen Handels, insbesondere mit Heimtieren, bleiben der Verkäufer und der Zwischenhändler häufig unklar. Der Käufer wird als Opfer betrachtet, obwohl er der Endbegünstigte der eingeführten Sendung ist. Eine eindeutige Rechenschaftspflicht aller Beteiligten würde sicherlich zu einer systematischeren Ahndung von Verstössen im Einfuhrprozess führen. Die geklärte eineindeutige Verantwortlichkeit würde den aus illegalen Einfuhren resultierenden Handel weniger attraktiv machen und langfristig dazu beitragen, dieses Phänomen zu bremsen. Wir sind daher der Ansicht, dass die Verantwortung der Beteiligten, nicht nur des Importeurs, sondern auch des Käufers, gestärkt werden muss und stellt den Antrag, dies in die laufende Revision aufzunehmen

Zudem benötigt es Ergänzungen betreffend Datenschutz- und Archivierungen, wie nachfolgend dargelegt.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. 1, Bst. a	Island dürfte fälschlicherweise fehlen.	Island hinzufügen
Art. 8 Abs. 1 und 2	Redaktionell	... Gesundheitsbescheinigungen ...
Art. 6, Abs. 4	Der Absatz wurde in der französischen Version falsch nummeriert.	2. "2" durch "4" ersetzen
Art. 19a	Vgl. Antrag zu Art. 19a EDAV-DS In der französischen Fassung lässt die Formulierung "consigner tout acte de cession" vermuten, dass es sich um die Protokollierung eines Dokuments handelt.	Ergänzung der Tierseuchenverordnung unter Änderung anderer Erlasse. Ersetzen durch "consigner toute cession".
Art. 20	Art. 20 betrifft auch Betriebe, die Hummeln importiert haben. Die gewählte Formulierung ist, zumindest in der französischen Fassung, mehrdeutig	Ersetzen durch "Die in Art. 19 und 19a erwähnten Bestimmungseinrichtungen"

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

31 Abs. 1	redaktionell	... Gesundheitsbescheinigungen ...
7. Abschnitt Informationssystem TRACES	Es fehlen gänzlich Datenschutz- und Archivbestimmungen. Wie für Informationssysteme EDAV und E-Cert müssen solche geprüft und ergänzt werden. Weitere Ausführungen vgl. Kommentar zu Art. 102q EDAV-DS. Die Vielfalt der Informationssysteme macht es notwendig, die Datenschutz- und Archivierungsaspekte auch koordiniert zu analysieren und geeignet zu regeln.	Ergänzung gemäss Kommentar
Art. 42a	Die Verweise auf die Anwendbarkeit der Gemeinsamen Bestimmungen für die Informationssysteme EDAV und E-Cert müssen den Änderungen gemäss dieser Vorlage angepasst werden	Anpassung der Verweise gemäss Kommentar

5 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Das Hauptziel dieser Revision ist die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an das europäische Recht, nachdem Grossbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten ist. In einigen Fällen stellt diese Anpassung jedoch eine Lockerung der Einfuhrbestimmungen dar. Insbesondere stellt der Vorschlag, einen Schweizer Heimtierpass auch für Tiere ausstellen zu dürfen, deren Halter keinen Wohnsitz in der Schweiz und nur einen engeren Bezug zur Schweiz haben, eine nicht vertretbare Lockerung dar. Auch wenn das Ziel der Änderung darin besteht, die Verwaltungsverfahren für die Halterinnen und Halter von Heimtieren zu vereinfachen, wäre dies eine komplexere Prüfarbeit des behandelnden Tierarztes, der auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Anträge und nicht eindeutigen Dokumenten entscheiden müsste, ob die Ausstellung eines Passes zulässig wäre. Zudem käme es zu massiven Vollzugsproblemen und zur Erhöhung der Rechtsunsicherheit, mit der die Kantonstierärzte konfrontiert wären, da sie die beschwerdefähigen Entscheidungen über die Verweigerung der Ausstellung eines Passes für ein illegal eingeführtes Tier treffen müssten. Wir lehnen daher den neuen Artikel 34 ab.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6a und 7	<p>In den Erläuterungen wird nicht begründet, weshalb die Höchstzahl von Heimtieren zur erleichterten Einfuhr nach der EDAV-Ht für alle Tierarten ausser Hund, Katze und Frettchen gestrichen wird und weshalb für Hunde, Katze und Frettchen gerade nicht.</p> <p>Es soll deshalb geprüft werden, ob die Höchstzahlbeschränkung nicht ganz weggelassen werden kann, ohne erhöhtes Risiko. Natürlich ist sicherzustellen, dass eine beauftragte Person nicht von verschiedenen Eigentümern gleichzeitig Heimtiere erleichtert einführen darf.</p>	In Sinne des Kommentars prüfen
12 Abs. 3 Bst. a und 13 Abs. 4 Bst. a	<p>Wir ersuchen um Prüfung der Streichung des Erfordernisses Besitzererklärung: Diese Anforderung bringt keine grössere Sicherheit, da der Halter diese Erklärung gar nicht aufgrund gesicherter Information ausfüllen kann, da er den Welpen nicht die gesamte Zeit gehalten und unter Kontrolle hatte. Wenn mit den Verpflichtungen gegenüber der EU vereinbar, ist diese Anforderung zu streichen.</p>	Prüfung auf Streichung von Art. 12 Abs. 4 Bst. a sowie Art. 13 Abs. 4 Bst. a
Art. 14 Abs. 3 ^{bis}	<p>Diese Erleichterung für Halterinnen, Halter und das BLV beinhaltet ein erhöhtes Risiko wegen Tollwut. Es wird zudem zu Mehrauswand bei den kant. Behörden wegen mehr und komplexeren Mängelfällen führen. Sie ist deshalb zu streichen. Es geht nur aus der Veterinärbescheinigung hervor, wann das Tier die Staaten gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a eingeführt wurde. Wenn keine Veterinärbescheinigung mehr vorliegt, ist die Nachvollziehbarkeit (lückenlose Sachverhaltsdarstellung) nicht mehr möglich.</p>	Abs. 3 ^{bis} ersatzlos streichen
29 Abs. 1	<p>Wir ersuchen um folgende Ergänzung in Art. 29 EDAV-Ht, da diese für den effektiven, effizienten und reibungslosen Vollzug benötigt wird. Es ist immer die kantonale Behörde zuständig, wo der Verstoss festgestellt wurde.</p>	..., so ist die kantonale Veterinärbehörde des Ortes der Feststellung zuständig und trifft

<p>Art. 34</p>	<p>Die Aufteilung in 2 Artikel macht gesetzestechnisch Sinn.</p> <p>Wir lehnen es wie folgt begründet ab, dass Heimtierpässe an nicht in der Schweiz wohnhafte Personen ausgestellt werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Heimtierpass als eineindeutiges Dokument wird erheblich geschwächt, was zu zusätzlichen Risiken führt. Vgl. dazu die Argumente GE - Die Kriterien, wann ein Heimtierpass für Halter ohne Wohnsitz in der Schweiz zulässig ist, sind weich und unbestimmt. Es darf den berufsausübungsberechtigten Tierärztinnen / Tierärzten den Entscheid über Zulässigkeit / Ablehnung eines Antrags auf Heimtierpass nicht zugemutet werden. Bisher war es ein jederzeit nachvollziehbares Kriterium: Wohnsitz. - Tierärztinnen und Tierärzte werden im Einzelfall dann oft den Kant. Veterinärdienst über die Zulässigkeit anfragen. Dies führt zu grossem Mehraufwand, da die Dokumentenprüfung nicht einfach sein wird. - Er wird eine erhebliche Zunahme an Mängelfällen geben, was die Kant Veterinärdienst zusätzlich belastet, und zwar bei Tierhaltern (mit unrechtmässigem Pass) und Tierärzten (wegen unrechtmässig ausgestellttem Heimtierpass) und dadurch erhöhten Risiken. <p>Dem erheblichen Mehraufwand, den erhöhten Risiken steht eine nur kleine Erleichterung von Halterinnen und Haltern gegenüber, was die Änderung insgesamt unverhältnismässig macht.</p>	<p>Beibehaltung des derzeitigen Wortlauts von Artikel 34</p> <p>Streichen der Absätze 2 und 3 des vorgeschlagenen Art. 34</p>
<p>Art. 34a Abs. 2 Bst. a und Abs. 3</p>	<p>Hier muss ergänzt werden, dass nicht nur der Zeitpunkt der Implantation aufgezeichnet werden muss, sondern auch das Ablesedatum bei einem bereits gechipten Hund.</p> <p>Der Teilsatz in Absatz 3 ist zu streichen, da keine Heimtierpässe zu Haltern ausgestellt werden dürfen, die nicht in der Schweiz wohnhaften.</p>	<p>.... Zeitpunkt der Implantation bzw. des Ablesens des Mikrochips....</p> <p>Teilsatz in Absatz 3 streichen.</p>

7 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Das LSVW begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche.

8 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise	
Anhang 5	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise	

9 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Das LSVW begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche

10 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Grundsätzlich einverstanden, Verzicht auf Prüfung der einzelnen Verweise	